

Gemeindejagdkommission Forstau  
Ort 111  
5552 Forstau

Forstau, am 26.01.2026

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 34 Abs.3 des Salzburger Jagdgesetzes 1993 idgF, liegt das Verzeichnis der auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Anteil für 2026 vom **27.01.2026 – 28.02.2026** im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile sind innerhalb von acht Wochen ab Kundmachung bei der Jagdkommission, Gemeindeamt Forstau, Ort 111, 5552 Forstau, schriftlich einzubringen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Beträge unter 7 €, die nicht innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist, wenn jedoch Beschwerde gegen die Feststellung des Anteils erhoben wurde, acht Wochen nach dessen Bestimmung gemäß § 34 Abs. 4, bei der Jagdkommission begehrt worden sind, zum Zweck der Deckung des Aufwandes der Jagdkommission verfallen. Höhere Beträge werden von der Jagdkommission angewiesen.

Der Vorsitzende der Jagdkommission

eh. Martin Mitterwallner



Angeschlagen am: 26.01.2026

Abgenommen am: